
18. 1. Kann das rechtliche Bestehen einer Aktiengesellschaft, deren Organe nach erfolgter Eintragung derselben in das Handelsregister Schulden kontrahiert haben, von einem auf Einzahlung des gezeichneten, aber nicht gezahlten Betrages zum Zwecke der Tilgung jener Schulden belangten Aktionär wegen ungenügender Aktienzeichnung angefochten werden?

2. Welchen Einfluß hat die unterlassene Einschreibung der Person eines Domiziliaten in einen Nachsichtwechsel, welcher nach der Intention bei Ausstellung des Wechsels einem noch in den Wechsel einzuschreibenden Domiziliaten zur Sicht und demnächst zur Zahlung präsentiert werden sollte, auf die Gültigkeit des Wechsels und auf die Art und den Ort der Protesterhebung?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. September 1881 i. S. v. R. (Bekl.) w.
Feuerverf.-Gesellschaft auf Aktien Adler (Rl.). Rep. I. 568/81.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Aktien-Gesellschaft A. in Berlin, 1865 gegründet, ist 1878 in Liquidation getreten. Die Liquidatoren klagen gegen einen Aktionär zum Zwecke der Deckung der Zahlungs-Verpflichtungen der Gesellschaft auf Zahlung der Wechselsummen aus eigenen Wechseln, welche der Beklagte bei der Gründung der Gesellschaft den Statuten gemäß über einen Teil der gezeichneten Summe ausgestellt hat. In den Wechseln ist Berlin als Zahlungsort, die Zahlungszeit auf 14 Tage nach der Vorzeigung bestimmt, welche binnen 50 Jahren, längstens bis 12. Mai 1915, bei dem vom Aussteller erwähnten Domiziliaten in Berlin erfolgen sollte. In den Wechseln war die Stelle, an welcher der Name des in Berlin wohnenden Domiziliaten eingerückt werden sollte, von dem außerhalb Berlins wohnenden Aussteller nicht ausgefüllt. Am 18. Oktober 1878 hat die klagende Aktiengesellschaft die Wechsel durch einen Notar in den Wind protestieren lassen. Das Notariatsinstrument enthält 1. die Erklärung des Notars, er habe durch Nachfrage auf dem Polizei-Präsidium, Einwohner-Melde-Amt, konstatiert, daß der Beklagte in Berlin weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung habe noch dort zu ermitteln sei; 2. die Aufforderung an den Aussteller, den Tag der Präsentation auf jedem der Wechsel zu vermerken, einen Domiziliaten in Berlin zu bezeichnen und denselben in jeden der Wechsel einzuschreiben; 3. den Protest des Notars wegen nicht erfolgter Datierung der Präsentation der Wechsel und wegen nicht erfolgter Bezeichnung eines Domiziliaten in den Wechseln. In gleicher Weise ist am 18. November 1878 durch einen Notar Protest mangels Zahlung erhoben.

Die gegen die Klage vorgebrachten Einreden wurden vom Berufungsgericht verworfen und die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: ¹

„1. Der Beklagte hat die rechtliche Existenz der klagenden Aktiengesellschaft bestritten, weil das statutenmäßige Grundkapital nicht vollständig gezeichnet sei, indem namentlich ein Teil der Aktien-Bezeichnungen fingiert gewesen sei. Dieser Umstand würde indes, wenn er richtig

¹ Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 3 Nr. 62 S. 291 ffg.; v. Sahn, Kommentar (3. Aufl.) zu Art. 211 §. 4. D. C.

wäre, für die vorliegende Entscheidung ohne rechtliche Bedeutung sein, nachdem unbestritten die Eintragung in das Handelsregister in Gemäßheit der Artt. 210. 211 H.G.B. erfolgt ist. Nach dieser Eintragung, wodurch die Aktiengesellschaft rechtlich ins Leben trat, konnten die Organe derselben durch die von ihnen namens der Gesellschaft geschlossenen Rechtsgeschäfte dieselbe rechtsgültig Dritten gegenüber verpflichten, und die Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen müssen erforderlichenfalls durch die von den Aktienzeichnern zu leistenden Einzahlungen der gezeichneten und noch nicht gezahlten Beträge beschafft werden, ohne daß die Zeichner sich mit Erfolg darauf berufen können, daß die der Eintragung in das Handelsregister vorhergegangenen Akte nicht überall ordnungsmäßig erfolgt, namentlich die vorher zu leistenden Einzahlungen trotz der darüber vorgelegten Bescheinigungen thatsächlich nicht geleistet seien. In diesem Sinne hat auch das vormalige Reichs-Oberhandelsgericht in konstanter Praxis wiederholt entschieden.

2. Sodann hat der Beklagte eingewendet, daß die Klagewechsel an einem wesentlichen Mangel litten, indem die Wechsel, welche gemäß §. 7 des Statuts und nach den dem Statut beigelegten Formularen auf Sicht ausgestellt seien und in Berlin einem vom Aussteller noch zu benennenden Domiziliaten hätten präsentiert und bei diesem in Berlin hätten bezahlt werden sollen, nicht domiziliert seien, indem der Beklagte einen Domiziliaten nicht benannt, die Wechsel vielmehr an der dafür bestimmten Stelle eine Lücke enthielten; auch jedenfalls in Ermangelung der Benennung eines Domiziliaten nicht in Berlin, sondern in dem Aufenthaltsorte des Beklagten zur Feststellung der Zahlungszeit und zur Zahlung hätten präsentiert und sodann Protest hätte erhoben werden müssen. Auch dieser Einwand ist grundlos. Den Wechseln fehlt keines der wesentlichen Erfordernisse; zu diesem gehört die Benennung eines Domiziliaten nicht; wenn diese auch nach Inhalt der Wechsel intendiert war und nachher unterblieb, so wurde dadurch die übernommene Wechselverpflichtung nicht hinfällig, auch der der Intention der Parteien entsprechende Ort der Präsentation und Zahlung des Wechsels nicht alteriert, vielmehr hatte die Unterlassung der Einschreibung eines in Berlin wohnenden Domiziliaten in die Wechsel, wie der Berufungsrichter auf Grund der Artt. 24. 99 W.D. mit Recht angenommen hat, nur die Wirkung, daß der beklagte Aussteller selbst an dem bestimmten Zahlungsorte die Zahlung leisten und daß dort auch gemäß Art. 19 W.D. die

Präsentation erfolgen mußte. Beide Proteste sind auch mit Recht in Berlin nach Vorschrift des Schlusssatzes des Art. 91 W.D. in den Wind erhoben, als in Berlin weder ein Domiziliat noch der beklagte Aussteller zu finden war.“